

# RS Vwgh 2003/3/19 2000/12/0110

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.03.2003

## Index

L22006 Landesbedienstete Steiermark

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §17 Abs4;

DP/Stmk 1974 §67 Abs4;

LBG Stmk 1974 §2 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3;

## Rechtssatz

Die Frage, ob die Verweigerung der Akteneinsicht der Sache nach zu Recht erfolgt ist oder nicht, ist ungeachtet der förmlichen Zurückweisung durch den angefochtenen Bescheid unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung von Verfahrensvorschriften zu behandeln. In diesem Zusammenhang ist aber entscheidend, ob die Gewährung der Akteneinsicht überhaupt zu einem für den Beschwerdeführer günstigeren Bescheid hätte führen können. Dies muss deshalb verneint werden, weil im gegenständlichen Verfahren ausschließlich die Frage zu beantworten war, ob die vom Beschwerdeführer bekämpfte Personalmaßnahme eine qualifizierte Verwendungsänderung dargestellt hat oder nicht; die Klärung der Motive für die Personalmaßnahme, die der Beschwerdeführer laut eigener Aussage mit der begehrten Akteneinsicht erreichen wollte, spielt in einem derartigen Feststellungsverfahren rechtlich keine Rolle. Die Verweigerung der Akteneinsicht hat daher jedenfalls keinen wesentlichen Verfahrensmangel im Sinne des § 42 Abs. 2 Z. 3 VwGG dargestellt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000120110.X18

## Im RIS seit

05.05.2003

## Zuletzt aktualisiert am

11.06.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)